



# Besonders besorgniserregende Stoffe in Gegenständen

## Informationspflicht durch die Abgeber

Nationale Kampagne unter der Leitung des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt



### Zusammenfassung

#### Schlecht wahrgenommene Informationspflicht

Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt hat im Rahmen einer nationalen Untersuchung die Informationspflicht von Betrieben kontrolliert, die Gegenstände mit besonders besorgniserregenden Stoffen abgeben. Bei 40 von 54 kontrollierten Betrieben wurden Mängel festgestellt.

Besonders besorgniserregende Stoffe sind chemische Verbindungen, bei denen nach den Kriterien des Chemikalienrechts besonders gefährliche Eigenschaften identifiziert wurden. Diese Stoffe können schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt haben. Im Detailhandel besteht auf Anfrage von Konsumentinnen und Konsumenten eine Pflicht zur Information über die allfällige Belastung eines Gegenstands mit besonders besorgniserregenden Stoffen.

Schweizweit wurden unter der Leitung des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt in Verkaufsstellen Kunststoffgegenstände erhoben und die verantwortlichen Abgeberinnen und Abgeber ersucht, Informationen zu möglichen Belastungen der Gegenstände durch Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften innert gesetzlicher Frist zu liefern. Insgesamt wurden 157 Gegenstände in 54 unterschiedlichen Verkaufsstellen erhoben. Die Produkte umfassen ein breites Sortiment, wie Hausaltartikel, Verpackungsmate-

rial, Sportartikel, Elektronikgeräte und Artikel für das Heimwerken. Bei den kontrollierten Verkaufsstellen handelte es sich sowohl um nationale Detailhandelsmärkte wie auch lokal tätige Kleingeschäfte.

103 der 157 im Labor untersuchten Gegenstände wiesen eine Belastung durch besonders besorgniserregende Phthalatverbindungen auf und erforderten daher eine Auskunft durch 43 von 54 kontrollierten Verkaufsstellen. Lediglich drei dieser Verkaufsstellen waren in der Lage eine gesetzeskonforme Information zu liefern. Bei elf Verkaufsstellen wurden keine Gegenstände mit besonders besorgniserregenden Phthalaten gefunden. Diese informierten korrekterweise, dass ihre Produkte nicht entsprechend belastet waren.

Die betroffenen Verkaufsstellen wurden aufgefordert, Massnahmen zu treffen, um zukünftig sicherzustellen, dass die Informationspflicht gemäss Chemikalienrecht korrekt wahrgenommen wird. 19 Gegenstände wurden von den Verkaufsstellen freiwillig aus dem Verkauf genommen.

Die Tatsache, dass noch zahlreiche Gegenstände besonders besorgniserregende Phthalate enthalten, ist sehr unerfreulich. Der Import solcher Produkte ist seit Juli 2020 verboten und die Kampagnenresultate zeigen, dass zahlreiche Importeure sich nicht frühzeitig um solche Verbotbestimmungen kümmern. Daher werden ab Sommer 2021 im Rahmen einer weiteren nationalen Marktüberwachungskampagne die spezifischen Phthalatverbote streng vollzogen.

## Résumé

### Obligation d'informer peu suivie

Dans le cadre d'une enquête nationale, le laboratoire cantonal de Bâle-Ville a examiné l'obligation d'informer auprès d'entreprises qui remettent des articles contenant des substances extrêmement préoccupantes. Sur les 54 entreprises inspectées, 40 présentaient des lacunes.

On entend par « substances extrêmement préoccupantes » des composés chimiques aux propriétés particulièrement dangereuses qui remplissent les critères définis par la législation sur les produits chimiques. Ces substances peuvent avoir des conséquences graves sur la santé des personnes ou l'environnement. Les commerces de détail sont soumis à l'obligation d'informer les consommateurs qui le demandent concernant les éventuelles substances extrêmement préoccupantes que contiendrait un article.

Sous la direction du laboratoire cantonal de Bâle-Ville, des articles en plastique ont été sélectionnés dans des établissements de vente partout en Suisse. Les commerces ont ensuite été invités à fournir, dans le délai prévu par la loi, des informations concernant l'éventuelle présence de propriétés extrêmement préoccupantes. Au total, 157 articles provenant de 54 points de vente différents ont été sélectionnés : articles ménagers, matériel d'emballage, articles de sports, appareils électroniques et articles de bricolage. L'enquête a été menée aussi bien auprès de détaillants nationaux que de petits magasins locaux.

Sur les 157 articles testés en laboratoire, 103 contenaient des combinaisons de phtalates extrêmement préoccupantes. De ce fait, 43 des 54 points de vente contrôlés ont dû fournir des renseignements. Seuls trois d'entre eux ont réussi à transmettre les informations requises par la loi. Aucune présence de phtalates extrêmement préoccupants n'a été détectée dans 11 points de vente. Ces derniers affirmaient, à juste titre, que leurs articles n'en contenaient pas.

Les points de vente concernés ont été invités à prendre des mesures leur permettant de respecter l'obligation d'informer prévue dans la législation sur les produits chimiques. Ils ont retiré 19 articles de la vente de leur plein gré.

Le fait que l'on trouve encore des phtalates extrêmement préoccupants dans de nombreux articles n'est pas réjouissant. L'importation de tels produits est interdite depuis juillet 2020. Toutefois, les résultats de la campagne montrent que de nombreux importateurs ne se sont pas préoccupés de cette interdiction à temps. C'est pourquoi une autre campagne nationale de surveillance du marché, prévue à partir de l'été 2021, se concentrera sur l'interdiction des phtalates.

## Riassunto

### Obbligo di informazione scarsamente adempiuto

Nel quadro di un'indagine nazionale, il laboratorio cantonale di Basilea Città ha verificato l'adempimento dell'obbligo di informazione da parte delle aziende che forniscono oggetti contenenti sostanze estremamente

preoccupanti. In 40 aziende controllate su 54 sono state riscontrate inadempienze.

Le sostanze estremamente preoccupanti sono composti chimici nei quali sono state identificate caratteristiche particolarmente pericolose secondo i criteri del diritto sui prodotti chimici. Queste sostanze possono avere effetti gravi sulla salute umana e sull'ambiente. Su richiesta dei consumatori, nel commercio al dettaglio vige l'obbligo di informare in merito alla presenza di sostanze estremamente preoccupanti in un oggetto.

Sotto la direzione del laboratorio cantonale di Basilea Città, in tutta la Svizzera sono stati prelevati oggetti in plastica in vari punti vendita ed è stato chiesto ai responsabili della loro consegna di fornire informazioni entro i termini di legge sulla possibile presenza di sostanze estremamente preoccupanti in questi oggetti. Complessivamente sono stati prelevati 157 oggetti in 54 punti vendita differenti. I prodotti comprendevano un ampio assortimento, come articoli casalinghi, materiali da imballaggio, articoli sportivi, dispositivi elettronici e articoli per il bricolage. Il controllo sui punti vendita ha coinvolto sia mercati al dettaglio operanti a livello nazionale, sia piccoli negozi attivi a livello locale. 103 dei 157 oggetti esaminati in laboratorio contenevano ftalati estremamente preoccupanti e per questo sono state richieste informazioni a 43 dei 54 punti vendita controllati. Soltanto tre di questi punti vendita sono stati in grado di fornire un'informazione conforme ai requisiti di legge. In undici punti vendita non sono stati trovati oggetti contenenti ftalati particolarmente preoccupanti. I punti vendita hanno informato correttamente, dichiarando che i loro prodotti non contenevano queste sostanze.

I punti vendita interessati sono stati invitati ad adottare misure per garantire in futuro l'adempimento corretto del dovere di informazione secondo il diritto sui prodotti chimici. 19 oggetti sono stati ritirati volontariamente dal commercio da parte dei punti vendita.

Il fatto che numerosi oggetti contengano ancora ftalati particolarmente preoccupanti è molto deplorabile. L'importazione di questi prodotti è vietata da luglio 2020 e i risultati della campagna indicano che numerosi importatori non si sono adeguati tempestivamente a questi divieti. Quindi a partire dall'estate del 2021 i divieti specifici per gli ftalati saranno fatti rispettare severamente nel quadro di un'ulteriore campagna nazionale di sorveglianza del mercato.

## Summary

### Poor compliance with duty to provide information

As part of a nation-wide campaign, the Basel-Stadt cantonal laboratory examined the duty of establishments which distribute objects containing substances of very high concern to provide information. Deficiencies were found in 40 of the 54 businesses inspected. Substances of very high concern are chemical compounds identified as having particularly dangerous properties according to the legislation governing chemicals. These substances can have serious effects on human health or on the environment. Retailers are required at the request of consumers, to provide infor-

mation on any substances of very high concern that may be contained in an article.

Plastic articles were obtained from sales outlets throughout Switzerland under the guidance of the Basel-Stadt cantonal laboratory, and the responsible retailers were requested to provide information about any substances of very high concern contained in the articles within the statutory timeline. A total of 157 articles were obtained from 54 different sales outlets. The products cover a wide range of categories, such as household articles, packaging material, sports articles, electronic devices and DIY articles. The sales outlets that were checked included both national retail outlets and locally operating small businesses.

103 of the 157 articles examined in the laboratory contained phthalate compounds of very high concern and consequently required information to be provided by 43 of the 54 sales outlets checked. Just three of these sales outlets were able to provide the information required by law. No articles containing phthalates of very high concern were found at eleven outlets. These provided the correct information that their products did not contain the substances in question.

The sales outlets concerned were requested to take action to ensure future compliance with the duty to provide information in accordance with the chemicals legislation. Nineteen articles were withdrawn from sale voluntarily by the sales outlets.

It is very worrying that numerous articles still contain phthalates of very high concern. The import of such products has been banned since July 2020, and the results of the campaign show that many importers do not take prompt action to comply with such provisions. Against this background, the specific bans on phthalates will be enforced strictly as part of a further national market surveillance campaign that will run from the summer of 2021.



Dr. Yves Parrat

# Besonders besorgniserregende Stoffe in Gegenständen

Informationspflicht durch die Abgeber

Nationale Kampagne unter der Leitung des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt

Anzahl kontrollierte Betriebe: 54  
Anzahl beanstandete Betriebe: 40 (74%)  
Beanstandungsgründe: Nicht konforme Wahrnehmung der Informationspflicht (40).



## Ausgangslage

Besonders besorgniserregende Stoffe oder SVHC (für Substances of Very High Concern) sind chemische Verbindungen, bei denen nach den Kriterien des Chemikalienrechts besonders gefährliche Eigenschaften identifiziert worden sind. Diese Stoffe können schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt haben, weil sie z.B. krebserregende oder hormonelle Wirkungen aufweisen oder persistent in der Umwelt sind. Dabei kann es sich um Flammschutzmittel, Pigmente oder Weichmacher wie Phthalate, Teeröle mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Chlorparaffine usw. handeln. Für SVHC ist vorgesehen, dass sie später nur noch mit einer Zulassung verwendet werden dürfen.

Im Detailhandel besteht auf Anfrage von Konsumentinnen und Konsumenten eine Pflicht zur Information über allfällige Belastung eines Gegenstands mit SVHC. Im Rahmen von Kontrollen in den Kantonen Zürich und Basel wurde festgestellt, dass diese Informationspflicht schlecht wahrgenommen wird. Daher haben Bund und Kantone 2020 im Rahmen einer koordinierten Aktion eine schweizweite Kontrollkampagne durchgeführt, um möglichst viele Akteure des Detailhandels über diese Informationspflicht zu sensibilisieren. An dieser nationalen Kampagne haben sich 16 Kantone beteiligt.

## Untersuchungsziele

Als repräsentative SVHC wurden im Rahmen der Kampagne Phthalatverbindungen gewählt. Dies aus folgenden Gründen:

- Gegenstände mit Phthalaten können in den Verkaufsstellen dank dem Einsatz von mobiler FTIR-Spektroskopie einfach und nicht destruktiv erkannt werden.

- Problematische Phthalatverbindungen sind seit Jahren in Spielzeugen verboten, weshalb die Phthalat-Analytik in verschiedenen amtlichen Labors etabliert ist.

Die Wahrnehmung der Informationspflicht wurde daher durch Vergleich der erhaltenen Information mit analytischen Bestimmungen von Phthalatverbindungen in den erhobenen Gegenständen überprüft.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Informationspflicht betreffend die Belastung von Gegenständen durch Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften ist im Art. 71 der Chemikalienverordnung (ChemV) definiert. Verlangt wird eine unaufgeforderte Informationsweitergabe entlang der ganzen Lieferkette bis zum Abgabebetrieb. Dieser muss die Information auf Anfrage von Endverbrauchern innert 45 Tagen weitergeben. Die Information umfasst folgende Angaben:

- Die Namen der im Gegenstand vorhandenen Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften, falls diese eine Konzentration von mehr als 0.1% aufweisen.
- Alle Informationen, die nötig sind für eine sichere Verwendung des Gegenstands.

Die Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften sind im Anhang 3 der Chemikalienverordnung aufgelistet. Sie wird regelmässig aktualisiert.

Darüber hinaus sind vier Phthalatverbindungen zusätzlich zu ihrer Einstufung als besonders besorgniserregende Stoffe neuen Verbotbestimmungen unterstellt. So dürfen gemäss Anhang 1.18 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Gegenstände, die Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP) und Benzylbutylphthalat (BBP) enthalten, seit Juli 2020 weitestgehend nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Auch Elektro- und Elektronikgeräte, die solche Phthalatverbindungen enthalten sind nach Anhang 2.18 ChemRRV seit Juli 2019 nicht mehr verkehrsfähig.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vollständig harmonisiert.

## Kontrollverfahren

Schwerpunkt dieser nationalen Kampagne war die Überprüfung der Einhaltung der Informationspflicht gemäss Art. 71 ChemV durch die Verkaufsstellen. Da die neuen Verbotbestimmungen parallel zur Kampagnendurchführung in Kraft gesetzt wurden, wurde auf deren Vollzug weitestgehend verzichtet.

Die an der nationalen Kampagne teilnehmenden Kantone haben in Verkaufsstellen Kunststoffgegenstände erhoben und die verantwortlichen Abgeberinnen ersucht, Informationen zu etwaigen Belastungen der Gegenstände durch Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften innert gesetzlicher Frist zu liefern. Die erhobenen Gegenstände wurden in der Zwischenzeit im Labor auf Anwesenheit von verschiedener Phthalatverbindungen untersucht. Anschliessend wurden die abgegebenen Informationen mit den Laboruntersuchungen verglichen, um deren Qualität und Plausibilität zu beurteilen.

## Beschreibung der kontrollierten Verkaufsstellen und Produkte

Insgesamt wurden 157 Gegenstände in 54 unterschiedlichen Verkaufsstellen erhoben. Die Produkte umfassen ein breites Sortiment, wie Hausaltartikel, Verpackungsmaterial, Sportartikel, Elektronikgeräte und Artikel für das Heimwerken. Bei den kontrollierten Verkaufsstellen handelte es sich sowohl um nationale Detailhandelsmärkte wie auch lokal tätige Kleingeschäfte.

## Prüfverfahren

Die Auswahl der zu erhebenden Gegenstände in den Verkaufsstellen erfolgte dank einem Screening mit mobiler FTIR-Spektroskopie. Phthalatbelastungen in Kunststoffgegenständen werden dank dieser Methode vor Ort innert Sekunden erkannt. Diese nicht destruktive Triage entlastet sowohl die Verkaufsstellen – in welchen nur Verdachtsproben erhoben werden – als auch die Labors, welche nur die Art der Phthalatverbindungen analysieren müssen.

Die anschliessenden Laboruntersuchungen wurden durch den Service de l'air, du bruit et des rayonne-

### Rechte der Verbraucher hinsichtlich SVHC

Konsumentinnen und Konsumenten dürfen von Detailhändlern verlangen, dass diese über eine allfällige Belastung eines Gegenstandes mit besonders besorgniserregenden Stoffen informieren. Die Information ist nicht mit dem Kauf des Gegenstands verbunden, muss innert 45 Tage kostenlos erfolgen und folgendem Inhalt entsprechen:

- Name des besonders besorgniserregenden Stoffes (in einer Konzentration von mehr als 0.1 Gewichtsprozent) welcher in dem entsprechenden Gegenstand enthalten ist
- sowie
- alle Informationen, die nötig sind für eine diesbezüglich sichere Verwendung des Gegenstandes.

Mit diesem [Formular](#) können Sie als Konsumentin oder Konsument von Ihrer Verkaufsstelle eine Information in unkomplizierter Art verlangen.

ments non ionisants des Kantons Genf sowie durch die Kantonalen Labors Zürich und Basel durchgeführt. Drei Proben wurden von allen drei Labors untersucht, um sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Methoden gleichwertig sind. Die entsprechenden Resultate zeigen eine sehr gute Übereinstimmung bei der quantitativen Bestimmung der untersuchten Phthalatverbindungen.

## Ergebnisse

### Produktespezifische Ergebnisse

103 der 157 im Labor untersuchten Gegenstände wiesen eine Belastung durch besonders besorgniserregende Phthalatverbindungen auf und erforderten daher eine Auskunft durch die betroffenen Verkaufsstellen. 48 weitere Produkte enthielten weitere Phthalatverbindungen, welche zurzeit nicht als besonders besorgniserregend betrachtet werden (Diisononylphthalat – DINP, Bis(2-ethylhexyl)terephthalat – DEHT und Diisodecylphthalat- DIDP). In lediglich 6 Produkten konnten keine Phthalatverbindungen ermittelt werden. Die Verteilung der verschiedenen Phthalate in den untersuchten Produkten ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, wobei zahlreiche Produkte mehrere Phthalatverbindungen enthielten:

Phthalatverbindung	Anzahl Proben
DEHP (besonders besorgniserregend)	98
DIBP (besonders besorgniserregend)	8
DBP (besonders besorgniserregend)	9
DINP (nicht besonders besorgniserregend)	74
DEHT (nicht besonders besorgniserregend)	16
DIDP (nicht besonders besorgniserregend)	14

### Verkaufsstellenspezifische Ergebnisse

43 der 54 kontrollierten Verkaufsstellen waren der Informationspflicht unterstellt, da sie Produkte mit besonders besorgniserregenden Phthalaten in ihrem Sortiment hatten. Lediglich 3 davon, waren in der Lage eine gesetzeskonforme Information zu liefern.

Bei 11 Verkaufsstellen wurden keine Gegenstände mit besonders besorgniserregenden Phthalaten gefunden. Diese informierten korrekterweise, dass ihre Produkte nicht entsprechend belastet waren.

## Massnahmen

- Die betroffenen Verkaufsstellen wurden aufgefordert, Massnahme zu treffen, um zukünftig sicherzustellen, dass die Informationspflicht nach Art. 71 ChemV korrekt wahrgenommen wird.
- Bei 19 Gegenständen entschieden sich die Verkaufsstellen freiwillig für eine Ausserhandelnahme.
- Bei einem weiteren Gegenstand wurde ein Verkaufsverbot erlassen, da dieser bereits von den Verbotsbestimmungen zu Elektro- und Elektronikgeräten betroffen war und da die Herstellerin nicht signalisiert hat, das Produkt ausser Handel nehmen zu wollen.

## Schlussfolgerungen

- Die Informationspflicht zu Gegenständen mit besonders besorgniserregenden Stoffen wird nicht wahrgenommen. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen: einerseits kennen die Verkaufsstellen ihre diesbezügliche Pflichten nicht und andererseits werden sie von ihren Lieferanten nicht unaufgefordert über allfällige Belastungen informiert, wie dies gemäss Chemikalienverordnung erfolgen sollte. Diese nationale Kampagne konnte hierzu die betroffenen Akteure für ihre Pflichten sensibilisieren. Die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen sollte jedoch von den kantonalen Chemikalien-Fachstellen weiterhin überprüft werden.
- Die Tatsache, dass noch zahlreiche Gegenstände besonders besorgniserregende Phthalate wie DEHP enthalten, ist sehr unerfreulich. Der Import solcher Produkte ist seit Juli 2020 verboten (bzw. Juli 2019 für Elektro- und Elektronikgeräte) und die Kampagnenresultate zeigen, dass zahlreiche Importeure sich nicht frühzeitig um solche Verbotsbestimmungen kümmern. Daher werden ab Sommer 2021 im Rahmen einer weiteren nationalen Marktüberwachungskampagne die spezifischen Phthalatverbote streng vollzogen.